

UR_GERICHTE 04/05 19 vom 30. Juni 2003

UR Obergericht, 2003-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_04_05_19

FR: UR_GERICHTE 04/05 19 du 30 juin 2003

IT: UR_GERICHTE 04/05 19 del 30 giugno 2003

Regeste

Strafprozessordnung. Art. 205 Ziff. 3 StPO. | Strafprozessordnung. Art. 205 Ziff. 3 StPO.
Der Staatsanwalt ist zur Erhebung der Rechtsmittel legitimiert. Eine Beschwer liegt bei der Staatsanwaltschaft immer vor, wenn der Verdacht besteht, der angefochtene Entscheid sei unrichtig, d.h. er verletze materielles oder formelles Recht. Deshalb kann sie gleichermassen zugunsten wie zuungunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegen. Auf die vom öffentlichen Ankläger im Vorverfahren gestellten Anträge kommt es nicht an.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 30.06.2003 04/05 19 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 30.06.2003 04/05 19 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 30.06.2003 04/05 19

Strafprozessordnung. Art. 205 Ziff. 3 StPO. | Strafprozessordnung. Art. 205 Ziff. 3 StPO.
Der Staatsanwalt ist zur Erhebung der Rechtsmittel legitimiert. Eine Beschwer liegt bei der Staatsanwaltschaft immer vor, wenn der Verdacht besteht, der angefochtene Entscheid sei unrichtig, d.h. er verletze materielles oder formelles Recht. Deshalb kann sie gleichermassen zugunsten wie zuungunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegen. Auf die vom öffentlichen Ankläger im Vorverfahren gestellten Anträge kommt es nicht an.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.